

## Beglaubigte Abschrift

11 Wx 30/09 Brandenburgisches Oberlandesgericht  
15 T 117/08 Landgericht Frankfurt (Oder)



# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend die ~~\_\_\_\_\_~~

zuletzt bekannter Aufenthalt ~~\_\_\_\_\_~~

**Betroffene und Beschwerdeführerin,**

- **Verfahrensbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

weiter beteiligt:

Bundespolizeidirektion Berlin,  
Schnellerstraße 139 A/140, 12439 Berlin,

**Antragstellerin,**

- 2 -

hat der 11. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Gocbel,  
den Richter am Oberlandesgericht Hütter und  
den Richter am Oberlandesgericht Ebling

am **2. Dezember 2010**

**b e s c h l o s s e n :**

1.

Der Betroffenen wird für das Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde Prozesskostenhilfe gewährt. Ihm wird Rechtsanwalt Rolf Stahlmann in Berlin beigeordnet.

2.

Auf die weitere sofortige Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 09. März 2009 (15 T 117 / 08) aufgehoben. Die Sache wird zur weiteren Behandlung und Entscheidung an die Kammer zurückverwiesen.

### Gründe:

I.

Die Betroffene wurde am 03.10.2008 in Eisenhüttenstadt im örtlichen Bereich der Zentralen Ausländerbehörde von Beamten der Antragstellerin aufgegriffen. Am Folgetag hat das Amtsgericht Zurtückschiebungshaft für die Dauer von fünf Wochen angeordnet. Am 07.10.2008 stellte die Betroffene einen Asylantrag.

Nachdem das BAMF am 14.10.2008 mitgeteilt hatte, der Antrag werde nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von vier Wochen beschieden werden können, wurde die Betroffene noch am selben Tag auf freien Fuß gesetzt.

Zwischenzeitlich hatte sie gegen die Haftanordnung sofortige Beschwerde eingelegt und beantragte nunmehr, die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung festzustellen, was das Landgericht mit dem angefochtenen Beschluss ablehnte. Auf die Gründe der Entscheidung wird hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen der Kammer ebenso wie hinsichtlich der Darstellung des Sachverhaltes im Übrigen Bezug genommen.

- 3 -

Hiergegen richtet sich die weitere sofortige Beschwerde der Betroffenen, mit der sie die Zuständigkeit der Antragstellerin leugnet, das Vorliegen eines Haftgrundes bestreitet und geltend macht, sie habe bei Anordnung der Haft nach den Vorschriften des AsylVfG eine Aufenthaltsgestattung besessen. Vor allem rügt sie, dass die Kammer sie nicht persönlich angehört, gleichwohl aber bei der Prüfung des Haftgrundes ihre Angaben als nicht glaubhaft bewertet habe, worauf sich der angefochtene Beschluss gründe.

## II.

Die weitere sofortige Beschwerde der Betroffenen ist statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere in der vorgeschriebenen Form rechtzeitig eingelegt worden.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Es führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

Der Beschluss der Kammer kann keinen Bestand haben, weil sie es versäumt hat, die Betroffene vor der Entscheidung über die sofortige Beschwerde persönlich anzuhören.

Das war zwingend geboten. Denn es kommt jedenfalls bei der Prüfung des Haftgrundes nach § 62 Abs. 2, Satz 1, Nr. 5 AufenthG auf die Glaubhaftigkeit der Angaben der Betroffenen an, wie auch das Landgericht nicht verkennt. Es hat die Einlassung der Betroffenen wiederholt als Schutzbehauptung bezeichnet. Das wiederum bedarf einer tragfähigen Begründung unter Berücksichtigung aller bekannten und mit vertretbarem Aufwand zu ermittelnden Tatsachen. Der Umstand, dass sich die Betroffene zunächst mit nicht ihr gehörenden Papieren zu legitimieren versuchte, stellt dabei nur einen der zu würdigenden Gesichtspunkte dar.

In vorliegendem Fall war daher die persönliche Anhörung der Betroffenen, sofern sie erreichbar war, unerlässlich (BGH Beschluss vom 16.09.2010 – V ZB 120/10- zitiert nach juris; BGH FG Prax 2010, 152). Das Beschwerdegericht darf danach von einer erneuten Anhörung des Betroffenen nicht absehen, wenn es auf die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens, sich einer Abschiebung nicht entziehen zu wollen, sowie seine Glaubwürdigkeit ankommt. Dies entspricht im Übrigen der bereits gefestigten Auffassung auch des Senats

- 4 -

Im Übrigen erscheint es angebracht, bei der Befragung der Betroffenen die – vor allem örtlichen - Umstände ihrer Ergreifung zu klären. Dazu bietet die Begründung der sofortigen Beschwerde mit Schriftsatz vom 10.10.2008 Anlass, mit der vorgetragen wird, die Betroffene habe sich unmittelbar vor ihrer Festnahme am 03.10.2008 bereits auf dem Gelände der Zentralen Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt befunden, und zwar in der Absicht, dort einen Asylantrag zu stellen

Wie dem Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 22.05.2009 entnommen werden kann, hielt sich die Betroffene zu diesem Zeitpunkt unter einer Wohnanschrift in [REDACTED] auf. Das deutet darauf hin, dass das Bemühen des Landgerichts, die Betroffene zu einer Anhörung zu laden, möglicherweise erfolgreich gewesen wäre. Auch jetzt kann das ungeachtet eines gewissen Zeitablaufs nicht ausgeschlossen werden. Gegenteilige Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor. An eigenen Tatsachenfeststellungen ist er gehindert.

Goebel

Hütter

Ebling

**Beglaubigt**



**Judicialbeschäftigte  
als Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle**